

S p o r t h a l l e bei der S c h i l l e r s c h u l e

Veranstaltungen nach VStättVO

Am 25.05.1993 fand eine Besichtigung der Sporthalle bei der Schillerschule statt. Aufgrund der Tatsache, daß die Sporthalle neben sportlichen Veranstaltungen auch für gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten genutzt wird, hat man folgende Punkte zur Beachtung festgelegt:

- Bei den angeführten Veranstaltungen muß eine Feuersicherheitswache anwesend sein. Die Details sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen. Soweit erforderlich steht der Brandschutzsachverständige hier beratend zur Verfügung.
- Auf Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder sonstige hinderliche Gegenstände abzustellen oder zu lagern.
- Rettungswege müssen während der Betriebszeit freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden. [§ 111 (1) VStättVO]
- Bewegliche Verkaufsstände dürfen an Rettungswegen nur so aufgestellt werden, daß die Rettungswege nicht eingeengt werden. [§ 11 (2) VStättVO]
- Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. [§ 11 (3) VStättVO]
- Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden, es sei denn, es sind baurechtliche zugelassene Feststellvorrichtungen vorhanden. [§ 11 (3) VStättVO]
- Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden. [§ 112 (5) VStättVO]
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar (DIN 4102-B1) sein; dies gilt nicht für Möbel. [§ 112 (5) VStättVO]
- Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. [§ 112 (5) VStättVO]